

gen auch nach drei Monaten noch nicht abschließen, hat der Staatsanwalt des Bezirks das Recht, nach gründlicher Prüfung eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr zu gewähren. Fristverlängerungen über ein Jahr kann nur der Generalstaatsanwalt vornehmen.

Anträge auf Fristverlängerung sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Aus dem Antrag müssen Inhalt und Umfang der noch zu führenden Ermittlungshandlungen ersichtlich sein. Wo es notwendig ist, hat der Staatsanwalt dem Untersuchungsorgan in Verbindung mit der Fristverlängerung *Weisungen* hinsichtlich der Art noch vorzunehmender Ermittlungshandlungen oder hinsichtlich der Überprüfung bislang außer acht gelassener oder ungenügend berücksichtigter Versionen zu erteilen.

Bei Ermittlungsverfahren mit unbekanntem Täter ist der Vorgang, falls er bis dahin noch nicht vorläufig eingestellt ist, acht Wochen nach Erlass der Einleitungsverfügung dem Staatsanwalt vorzulegen, damit über eine Fristverlängerung entschieden werden kann. Das Untersuchungsorgan hat darzulegen, ob und in welcher Richtung weitere Ermittlungen zu führen sind. Der Staatsanwalt prüft in diesem Falle, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der Straftat genutzt und alle Beweismittel ausgeschöpft wurden. Soweit notwendig, gibt er auch hier konkrete Weisungen für die weiteren Ermittlungen.

## 7.6. Die strafprozessualen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens

### 7.6.1. Zeugenvernehmung

Die Vernehmung von Zeugen ist die häufigste aller Ermittlungshandlungen. Sie wird in nahezu allen Ermittlungsverfahren notwendig, weil bei fast jeder Straftat Außenstehende wesentliche Angaben machen können. Oft sind die Angaben von Zeugen sogar die einzigen Beweismittel, die — neben den Aussagen des Beschuldigten — in einer Strafsache zur Verfügung stehen. Die Aussagen von Zeugen können beliebige, für das Strafverfahren wesentliche Fakten und

Umstände betreffen; sie können sowohl belastend als auch entlastend sein.

Gemäß § 30 ist der Zeuge unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu laden. Dabei ist eine spezielle Form der Ladung nicht vorgesehen. Die Art und Weise, wie das Untersuchungsorgan den Zeugen vorlädt, kann jedoch Einfluß auf dessen Aussagebereitschaft und auf andere Umstände haben. Deshalb ist immer zu prüfen, ob eine persönliche Vorladung günstiger als eine schriftliche ist. Sind Möglichkeiten zum persönlichen Vorladen gegeben, sollten diese genutzt werden. Es kann u. U. sogar zweckmäßig sein, auf eine Ladung zur Dienststelle zu verzichten und den Zeugen — nach vorheriger Absprache — in seiner Wohnung oder seinem Betrieb zu vernehmen.\*

Es ist darauf zu achten, daß für den Zeugen keine unnötigen Wartezeiten entstehen und bei der Vernehmung Störungen unterbleiben. Bleiben Zeugen einer Ladung des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts unbegründet fern, besteht die Möglichkeit, das Erscheinen zu erzwingen. Dem Zeugen können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe, die 10 bis 500 Mark betragen darf (§ 86), auferlegt werden (§ 31 Abs. 1). Neben diesen Maßnahmen sowie an ihrer Stelle ist die *Vorführung* des Zeugen — schon im Falle erstmaligen Ausbleibens — zulässig (§ 31 Abs. 1). Da die Vorführung eine zeitweise Freiheitsbeschränkung des Zeugen bedeutet, erzwungen werden und zu einer Beeinträchtigung des Ansehens des Zeugen führen kann, wird sie nur gegenüber Zeugen angeordnet, die Ladungen des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts *böswillig* nicht folgen.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei Zeugen um Bürger handelt, die in der Regel nicht in eine Strafsache verwickelt sind, ist das Recht zur Anordnung der Vorführung sowie zur Verhängung von Ordnungsstrafen und Auslagen ausschließlich dem Staatsanwalt vorbehalten (§ 31 Abs. 3).

Wird die Vernehmung eines Zeugen zur Nachtzeit (Zeit zwischen 21 und 6 Uhr) erforderlich, bedarf es stets einer sorgfältigen Prüfung, ob diese *unumgänglich* ist. Vernehmungen zur Nachtzeit dürfen selbst bei Be-